

EU-Meldepflichtgesetz

Krisenfinanzierung durch stille
Gesellschaften und Genussrechte

Berufung gegen Zwischenurteil über Grund des
Anspruchs zulässig und sinnvoll?

Umwandlung gesetzlich verjährter
Urlaubsansprüche in Eigenkapital?

Arbeitsgemeinschaften und
Kartellrecht

§ 139 BAO als Tatmodalität der
Abgabenhinterziehung?

Minderheitsgesellschafterschutz
Nach der neuen EU-MobilitätsRL

Verletzung der Aufklärungspflicht über das Nichtbestehen von Rücktrittsrechten iSd FAGG

Ein zwischen Verbraucher und Architekten geschlossener Vertrag über die Planung eines Einfamilienhauses unterliegt nicht der Bereichsausnahme der VerbraucherrechteRL 2011/83/EU für Verträge über den Bau von neuen Gebäuden.¹⁾ Ein solcher Vertrag betreffend die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses stellt keinen Vertrag über die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, dar.²⁾ Diskussionswürdig erscheint dabei die erstgerichtliche E,³⁾ wonach ein rechtswirksames Zustandekommen eines Vertrags bei fehlender Information über das Nichtbestehen von Rücktrittsrechten ausgeschlossen sei. Mit dieser Rechtsauffassung ist das ErstG in Österreich nicht allein.⁴⁾

Zugleich Besprechung von EuGH C-208/19 über Informationspflichten von Architekten

SEBASTIAN CORTOLEZIS / LUKAS SORITZ

A. Nationales Verfahren

1. Sachverhalt

Die Bekl hatten die Kl mit Planungsleistungen für ein neu zu errichtendes Einfamilienhaus beauftragt. Umgehend nach Übermittlung der Planungsunterlagen teilten die Bekl der Kl mit, dass sie mit dem Planungsergebnis unzufrieden seien und erklärten, von dem Planungsauftrag gem §§ 11, 12 FAGG zurückzutreten und keine Zahlung leisten zu wollen. Im Vorfeld des Vertragsabschlusses waren die Bekl als Verbraucher iS des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) von der Kl nicht über Rücktrittsrechte informiert worden.

In der Klage begehrte die Kl die Zahlung des Architektenhonorars und begründete im Wesentlichen, dass ein Vertragsrücktritt nach FAGG von vornherein ausscheide, zumal Verträge über den Bau von neuen Gebäuden vom Geltungsbereich des FAGG ausgenommen wären (§ 1 Abs 2 Z 7 leg cit). Alternativ (insofern der Anwendungsbereich des FAGG eröffnet wäre) wandte die Kl ein, dass ein Architektenvertrag einen Vertrag über die Lieferung von Waren, welche nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, darstelle und demnach gem § 18 Abs 1 Z 3 FAGG eine Ausnahme vom Rücktrittsrecht vorläge.

2. Rechtliche Beurteilung des Erstgerichts⁵⁾

Die Klage wurde vom ErstG im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass der in Rede stehende Architektenvertrag in den Anwendungsbe- reich des FAGG falle und einen Vertrag über die Lieferung von Waren darstelle, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (§ 18

Abs 1 Z 3 FAGG). Ein Rücktrittsrecht bestehe demnach grundsätzlich nicht. Jedoch sei iSd § 4 Abs 1 Satz 1 FAGG ein Vertrag im Grunde gar nicht erst rechtswirksam zustande gekommen, weil über das Nichtbestehen von Rücktrittsrechten iSd Z 11 leg cit nicht (rechtzeitig) informiert worden sei.

RA Mag. *Sebastian Cortolezis* ist Partner der Cortolezis Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG und hat die Bekl im gesamten Verfahren, so auch vor dem EuGH, vertreten.

Mag. *Lukas Soritz* war Univ.-Ass. am Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht der Karl-Franzens-Universität Graz; seit Oktober 2020 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht der Universität Bremen, Deutschland.

1) Am 14. 5. 2020 hat die sechste Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union so entschieden; EuGH C-208/19, ECLI:EU:C:2020:382: „Art. 3 Abs 3 Buchst. f der Richtlinie 2011/83/EU (...) ist dahin auszulegen, dass ein zwischen einem Architekten und einem Verbraucher geschlossener Vertrag, nach dem Ersterer dem Letzteren nur die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses und in diesem Zusammenhang die Herstellung von Plänen schuldet, keinen Vertrag über den Bau eines neuen Gebäudes im Sinne dieser Bestimmung darstellt.“

2) EuGH C-208/19, ECLI:EU:C:2020:382: „Art. 2 Nrn. 3 und 4 sowie Art 16 Buchst. c der Richtlinie 2011/83 sind dahin auszulegen, dass ein zwischen einem Architekten und einem Verbraucher geschlossener Vertrag, nach dem Ersterer dem Letzteren die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses nach dessen Vorgaben und Wünschen schuldet und in diesem Zusammenhang Pläne zu erstellen hat, keinen Vertrag über die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, im Sinne der letztgenannten Bestimmung darstellt.“

3) BG Graz-Ost 12. 6. 2018, 206 C 433/17 y.

4) VfGH 12. 10. 2017, G 52/2016-18, 73.

5) BG Graz-Ost 12. 6. 2018, 206 C 433/17 y.

3. Berufungsverfahren/Vorlageantrag

Das von der Kl angerufene BerG⁶⁾ wandte sich an den Gerichtshof der Europäischen Union mit folgenden Fragestellungen:

- Ist ein Vertrag zwischen einem Architekten und einem Verbraucher, nach dessen Inhalt der Architekt (nur) die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses einschließlich der Herstellung von Plänen zu erbringen hat, ein Vertrag „über den Bau von neuen Gebäuden“ iSv Art 3 Abs 3 lit f der RL 2011/83/EU?
- Wenn Frage 1 verneint wird:
Ist ein Vertrag zwischen einem Architekten und einem Verbraucher, nach dessen Inhalt der Architekt die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses nach den Vorgaben und Wünschen ihrer Auftraggeber schuldet und in diesem Zusammenhang Pläne zu erstellen hat, ein Vertrag über die Lieferung von „Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind“ iSv Art 16 lit c und Art 2 Z 3 und 4 der RL 2011/83/EU?

B. Anmerkungen zur Vorabentscheidung

1. Architektenvertrag als „Vertrag über den Bau von neuen Gebäuden“

Bei der Beantwortung der Frage 1 nach der Anwendung der RL 2011/83/EU folgt der EuGH in diesem Fall seiner wohl stRsp.⁷⁾ Demnach ist, im Lichte eines hohen Verbraucherschutzniveaus, ein enger Auslegungsmaßstab zur Beurteilung der Ausnahmetatbestände heranzuziehen.⁸⁾ Das hohe Schutzniveau für Verbraucher gründet auf deren nachteiliger Position, welche aus der bestehenden Informationsasymmetrie und dem Verhandlungsungleichgewicht zwischen Verbrauchern und Unternehmern resultiert.⁹⁾ Indes wird aber von einigen Unternehmern, Wirtschaftsverbänden und nationalen Ministerien/Regierungen die Reduzierung der Rücktrittsrechte, insb auch für Verträge über Architektenleistungen, gefordert.¹⁰⁾ Die Entschärfung der *potentiell existenzgefährdenden* Rechtslage wird dabei ua mit einer Ungleichbehandlung zu Verbraucherbauverträgen argumentiert.¹¹⁾

Durch die vorliegende E des EuGH steht nun fest, dass Verträge, welche sich ausschließlich auf die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses beschränken, nicht von der Ausnahmebestimmung des Art 3 Abs 3 lit f der RL 2011/83/EU („Bau eines neuen Gebäudes“) umfasst sind, auch wenn daraus die künftige Errichtung eines neuen Gebäudes resultieren kann.¹²⁾

Im Hinblick auf die gegenständliche E bleibt weiterhin nicht ausdrücklich geklärt, ob sich der Anwendungsbereich der RL in jedem Fall auf sämtliche Verträge, welche Planungsleistungen zum Gegenstand haben, erstreckt. Denkbar wäre etwa ein Auftrag, welcher neben Planungsleistungen auch Ausführungsleistungen beinhaltet. Dann ist uE darauf abzustellen, ob der Vertragsinhalt in seiner Gesamtheit dem Prozess des Baus eines neuen Gebäudes gleich-

kommt, wie etwa bei einem Totalunternehmervertrag, bei welchem sowohl Planungs- als auch Bauleistungen geschuldet werden.

2. Architektenvertrag als „Vertrag über die Lieferung von Waren“

Ob bei Verträgen über die Planung eines neuen Gebäudes ein Rücktrittsrecht besteht, lässt sich durch die grundsätzliche Frage der Einordnung als (Waren-)Kaufvertrag oder als Dienstleistungsvertrag beantworten. Bei der Beurteilung von gemischten Verträgen, welche sowohl Dienstleistungen als auch Waren zum Gegenstand haben, ist der Vertrag nach dessen Hauptzweck zu beurteilen.¹³⁾ Wie der E zu entnehmen ist, liegt der Zweck eines Vertrags über die Planung eines neuen Gebäudes vorrangig in der geistigen Leistung des Architekten, die Lieferung der Pläne ist dabei nur zweitrangig. Hauptzweck des Vertrags ist also eine Dienstleistung, sodass der Vertrag auch als Dienstleistungsvertrag zu beurteilen ist.¹⁴⁾ Mit dieser Auslegung entspricht der Gerichtshof auch seiner stRsp über den freien Warenverkehr und zur Dienstleistungsfreiheit,¹⁵⁾ welche auch zur Auslegung der RL 2011/83/EU heranzuziehen ist.¹⁶⁾ Ein Rücktrittsrecht besteht in diesem Fall gem Art 9 ff der RL 2011/83/EU bzw §§ 11 ff FAGG.

C. Bedeutung im Hinblick auf das nationale Verfahren

Durch die Vorabentscheidung ist also die Beurteilung der Frage nach den Rechtsfolgen der Verletzung von Informationspflichten für die beschriebenen Architektenverträge klargestellt. Mangels der Erfüllung von Informationspflichten iSd § 4 Abs 1 Z 8 FAGG verlängert sich gem § 12 FAGG die vorgesehene Rücktrittsfrist um zwölf Monate, wodurch der Berufung nicht stattzugeben war. Keine Behandlung er-

6) LG für ZRS Graz 1. 7. 2020, 6 R 160/18 w.

7) EuGH C-336/03, *EasyCar*, ECLI:EU:C:2005:150, Rn 21; EuGH C-681/17, *slewo*, ECLI:EU:C:2019:255, Rn 34, und EuGH C-583/18, *Verbraucherzentrale Berlin*, ECLI:EU:C:2020:199, Rn 27.

8) Vgl ErwGr 3, 4, 7 RL 2011/83/EU.

9) EuGH C-208/19, ECLI:EU:C:2020:382, Rz 39.

10) COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT IMPACT ASSESSMENT SWD (2018) 96 final PART 2/3, 12.

11) *Marx*, Vorsicht mit Verbrauchern, dabonline.de (Stand: 30. 4. 2019).

12) EuGH C-208/19, ECLI:EU:C:2020:382, Rn 43 ff.

13) Leitfaden der GD Justiz zur RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 25. 10. 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der RL 93/13/EWG des Rates und der RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 85/577/EWG des Rates und der RL 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Juni 2014, 8, mit dem Verweis auf die E EuGH C-20/03, *Marcel Burmanjer*, ECLI:EU:C:2005:307.

14) Mit einer Differenzierung zum innerstaatlichen und unionalen Verständnis der Vertragstypen: *Illibauer* in *Keiler/Klauser* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht⁵ § 3 FAGG Rz 7 ff.

15) EuGH C-289/99, *Kommission/Italien*, ECLI:EU:C:2002:194, Slg 2002, I-3129.

16) Leitfaden der GD Justiz (FN 10) 8.

fuhr demnach die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen der Informationspflichtverletzung über das Nichtbestehen von Rücktrittsrechten gem § 4 Abs 1 Z 11 FAGG, wie sie für die E des ErstG maßgeblich war.

Im Interesse steht hierbei die rechtliche Beurteilung des ErstG, gestützt auf § 4 Abs 1 FAGG (bzw Art 6 der RL 2011/83/EU). Die Bestimmung sieht vor, dass der Unternehmer den Verbraucher, „*bevor er durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist*“, nicht nur über das Bestehen, sondern auch über das Nichtbestehen von Widerrufsrechten zu belehren hat.

Während im Falle einer fehlenden Belehrung bei bestehenden Widerrufsrechten ausdrückliche Rechtsfolgen normiert sind,¹⁷⁾ scheint eine Regelung der zivilrechtlichen Folgen im Falle des Nichtbestehens von Widerrufsrechten zu fehlen. Dies hat zu unterschiedlichen Beurteilungen in Literatur und Judikatur geführt.

1. Meinungsstand

Die Formulierung des § 4 Abs 1 FAGG (bzw Art 6 der RL 2011/83/EU), „*bevor er [der Verbraucher] durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist*“, kann dahingehend verstanden werden, dass ungeachtet der allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen (zB Irrtumsrecht) Einfluss auf das Zustandekommen bzw die Bestandskraft des Vertrags genommen werden soll. Andererseits könnte der Wortlaut aber auch dahingehend interpretiert werden, dass lediglich der Zeitpunkt der Informationserteilung festgelegt wird, ohne sich unmittelbar auf die Vertragsbeziehungen zwischen Verbraucher und Unternehmer auszuwirken.

Folgt man der durch das ErstG unter Bezugnahme auf § 4 Abs 1 FAGG getroffenen rechtlichen Beurteilung, ist der Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer im Anwendungsbereich des FAGG (VRRRL) aufgrund der Verletzung von Informationspflichten „*im Grunde gar nicht erst rechtswirksam zustande gekommen*“.¹⁸⁾ Einen solchen Ansatz hat wohl auch der VfGH im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens verfolgt.¹⁹⁾ ErstG sowie VfGH interpretieren den Wortlaut von § 4 Abs 1 FAGG (bzw Art 6 der RL [EU] 2011/83) offensichtlich dahingehend, dass ein wirksamer Vertragsabschluss im Anwendungsbereich des FAGG die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht voraussetzt („bedingender Ansatz“).

Demgegenüber wird aber in der Literatur der Ansatz vertreten, dass § 4 FAGG weder auf den Abschluss noch auf die Gültigkeit von Verträgen Einfluss hat, sondern lediglich den Zeitpunkt der Informationserteilung festlegt („terminlicher Ansatz“).²⁰⁾

2. Analyse

Aus systematischen Erwägungen ist ein „bedingender“ Ansatz des § 4 Abs 1 FAGG, insb im Hinblick auf die Bestimmungen des §§ 12 und 19 FAGG, zu hinterfragen. § 12 FAGG regelt die Fristverlängerung zum Vertragsrücktritt bei unterbliebener Aufklärung über Rücktrittsrechte, was denklösig das

Vorliegen eines Vertrags voraussetzt. Umgekehrt könnte § 12 FAGG aber auch als *lex specialis* zu § 4 Abs 1 *leg cit* gesehen werden, welcher bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Anwendungsvorrang hätte. § 19 Z 1 FAGG normiert bei einem Verstoß gegen Informationspflichten eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion, wodurch uE auch dem Erfordernis von wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen²¹⁾ entsprochen wird. Weitere zivilrechtliche Folgen bei Verletzung von Informationspflichten erscheinen vor diesem Hintergrund nicht notwendig. Auch ErwGr 14 der VRRRL sieht vor, dass die RL keine Auswirkungen auf nationales Vertragsrecht betreffend den Abschluss oder die Gültigkeit von Verträgen haben sollte, soweit vertragliche Aspekte durch diese nicht (ausdrücklich) geregelt werden.²²⁾

Eine „bedingende Wirkung“ wäre auch einem hohen Verbraucherschutzniveau nicht dienlich, da diese nicht richtungsweisend ist.²³⁾ Für jene Verbraucher, die an den Vertrag gebunden sein möchten, hätte es sogar nachteilige Wirkungen, wenn dieser nicht rechtswirksam zustande gekommen wäre.

Demgegenüber erscheint eine Auslegung des § 4 Abs 1 FAGG iS eines „terminlichen Ansatzes“ in Hinblick auf die Materialien zur RL 2011/83/EU historisch teleologisch indiziert. Art 6 der RL 2011/83/EU unterlag während des Gesetzgebungsverfahrens mehreren sprachlichen Anpassungen. In keiner dieser Anpassungen stand die Einflussnahme auf die vertragliche Bindungswirkung im Zentrum.²⁴⁾ Der Vorschlag zum letztendlichen Wortlaut der RL („*Before the consumer is bound by any contract or offer, the trader shall provide [..]*“) wurde erstmals durch den Rat der Europäischen Union unterbreitet.²⁵⁾ Zugleich betonte der Rat dabei aber den in ErwGr 14 verankerten Grundsatz, dass das nationale Recht auf

17) § 12 Abs 1 FAGG; Art 10 RL 2011/83/EU.

18) BG Graz-Ost 12. 6. 2018, 206 C 433/17 y.

19) VfGH 12. 10. 2017, G 52/2016-18, 73: „*Angesichts der klaren Zielsetzung der Verbraucherrechte-RL, dass der Verbraucher über alle seine Rechte umfassend informiert sein und damit eine informierte Entscheidung über den Abschluss (...) eines Vertrages außerhalb von Geschäftsräumlichkeiten treffen können soll, ist es gerechtfertigt, dass der Vertrag solange nicht rechtswirksam zustande kommt bzw der Verbraucher nicht an sein Angebot gebunden ist, bis der Unternehmer dem Verbraucher die von der Verbraucherrechte-RL geforderten Informationen erteilt hat.*“

20) Lurger, Widerrufsrechte, in Bydliński/Lurger (Hrsg), Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2012) 64; ohne sich festzulegen etwa Rauch, Verletzung von Informationspflichten neu, ZIR 2014, 304.

21) Art 24 Abs 1 RL 2011/83/EU.

22) ErwGr 14 RL 2011/83/EU: „*Diese Richtlinie sollte das innerstaatliche Vertragsrecht unberührt lassen, soweit vertragsrechtliche Aspekte durch diese Richtlinie nicht geregelt werden. Deshalb sollte diese Richtlinie keine Wirkung auf nationale Rechtsvorschriften haben, die beispielsweise den Abschluss oder die Gültigkeit von Verträgen (zum Beispiel im Fall einer fehlenden Einigung) betreffen.*“

23) Riesenhuber in Riesenhuber, Europäische Methodenlehre³ (2015) § 10 Rn 42.

24) Verfahren 2008/0196/COD.

25) Council of the European Union, General Approach of 24 Jan. 2011 on the basis of Council Doc. 16933/10 of 10 Dec. 2010, Inter-institutional File 2008/0196 (COD) Art 9 1. (a).

dem Gebiet des Vertragsrechts nicht berührt werden sollte.²⁶⁾

3. Vergleich zu Deutschland

Art 246 a § 4 EGBGB, welcher die formalen Erfordernisse der Informationspflichten der RL 2011/83/EU in Deutschland umsetzt, folgt wohl auch der Auffassung, dass mit Art 6 der RL ausschließlich der Zeitpunkt der Informationserteilung festgelegt wird, ohne Einfluss auf die vertragliche Bindungswirkung nehmen zu wollen. Demnach muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen „vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen“.²⁷⁾ Dieser Wortlaut unterstreicht uE die terminliche Komponente der Normierung – eine Bindungswirkung lässt sich daraus nicht (zweifelsfrei) ableiten.

In der deutschen Literatur wird diskutiert, ob das Unterlassen der Information über das Nichtbestehen von Rücktrittsrechten nicht zu einer konkludenten Vereinbarung eines Rücktrittsrechts führt.²⁸⁾

4. Beurteilung

Vorbehaltlich einer abweichenden E durch den EuGH wird in Zusammenschau oben genannter Gründe auch unsererseits vertreten, dass § 4 Abs 1 FAGG, wonach der Unternehmer den Verbraucher, „bevor er durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist“, nicht nur über das Bestehen, sondern auch über das Nichtbestehen von Widerrufs-

rechten zu belehren hat, lediglich den Zeitpunkt der Informationserteilung reguliert. Eine – vom ErstG angenommene – direkte Wirkung auf das Zustandekommen des Vertrags kann daraus uE nicht abgeleitet werden.

D. Zusammenfassung

1. Dem EuGH ist dahingehend zuzustimmen, dass bei der Beurteilung eines Vertrags zwischen Verbraucher und Architekten als Vertrag über den Bau eines neuen Gebäudes iSd § 1 Abs 1 Z 7 FAGG bzw Art 3 Abs 3 lit f der RL 2011/83/EU auf die zu erbringende Gesamtleistung abzustellen ist. Umfasst der Vertrag ausschließlich die Planerstellung, ist dieser nicht als Vertrag über den Bau eines neuen Gebäudes zu qualifizieren. Umfasst der Vertrag jedoch auch (sämtliche) Ausführungstätigkeiten, wie etwa iS eines Totalunternehmervertrags, ist uE von dem Bau eines neuen Gebäudes zu sprechen.

2. Auch ist dem EuGH dahingehend zuzustimmen, dass die Hauptleistung bei einem Vertrag zwischen Verbraucher und Architekten, welcher ausschließlich die Planung eines neuen Gebäudes erfasst, in der geistigen Planungsleistung liegt. Ob die Ausfertigung von Plänen in physischer oder digitaler Form erfolgt, ist zweitrangig. Ein Vertrag über die Lieferung von Waren gem Art 16 lit c der RL 2011/83/EU bzw § 18 Abs 1 Z 3 FAGG besteht nicht.

3. Im Gegensatz zur Ansicht des ErstG hat uE das Fehlen der Information über das Nichtbestehen von Rücktrittsrechten gem § 4 FAGG bzw Art 6 der RL 2011/83/EU keinen Einfluss auf das Zustandekommen eines Vertrags. Durch § 19 Z 1 FAGG wurden verwaltungsstrafrechtliche Rechtsfolgen bei Verletzung von Informationspflichten geschaffen. Einer zusätzlichen zivilrechtlichen Sanktion bedarf es nicht.



26) Council of the European Union, General Approach of 24 Jan. 2011 on the basis of Council Doc. 16933/10 of 10 Dec. 2010, Inter-institutional File 2008/0196 (COD) EG 10b: „(...) Therefore, this Directive is without prejudice to national law regulating for instance the conclusion or the validity of a contract (e.g. lack of consent). Similarly, this Directive should not affect the general contractual legal remedies (...)“.

27) Art 246 a § 4 Abs 1 (d)EGBGB.

28) Verneinend: *Wendehorst in MüKoBGB*⁸ (2019) § 312g Rn 14.